

Ankaufsuntersuchung

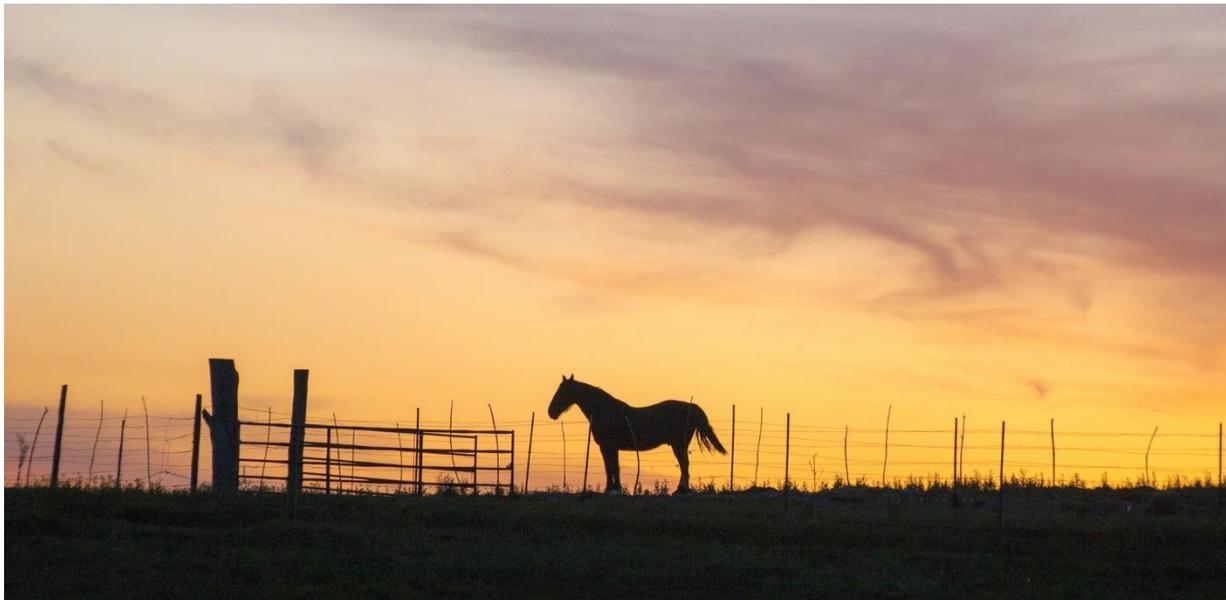
Die Ankaufsuntersuchung kann zwischen den Vertragsparteien im Kaufvertrag vereinbart werden. Dadurch steht der Kaufvertrag unter der Bedingung, dass die Ankaufsuntersuchung ohne Feststellung von gesundheitlichen Mängeln bleibt.

Die Untersuchung muss umgehend nach dem Gefahrübergang, also nach der Übergabe des Pferdes an den Käufer erfolgen.

Stellt der Tierarzt gesundheitliche Mängel fest, wäre der Vertrag bei einer vereinbarten Ankaufsuntersuchung unwirksam. Wird das Pferd gleichwohl abgenommen, würde ein Gewährleistungsausschluss bestehen.

Der Tierarzt untersucht das Pferd im Regelfall im Interesse des Käufers. Aber auch der Verkäufer kann ein Interesse an einer Ankaufsuntersuchung haben, da damit sichergestellt ist, dass das Pferd bei der Übergabe frei von Sachmängeln geblieben ist. Die Ankaufsuntersuchung, die der Käufer aus eigenem Entschluss und ohne Verabredung mit dem Verkäufer vornimmt, dient hingegen allein ihm zur Orientierung und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kaufvertrag.

Gern erläutern wir Ihnen die Bedeutung und Folgen einer Ankaufsuntersuchung beim Pferdekauf.



Kanzlei Schwede, Gewert & Kollegen
Theaterstr. 3, 30159 Hannover
Tel.: 05 11/ 35 36 05 0 - Fax: 05 11/ 35 36 05 99
www.ksg-recht.de